

Erfolge der Alkoholentwöhnungskuren

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfolge der Alkoholentwöhnungskuren

Zweifellos hat die seit einigen Jahren auch in der Schweiz wieder angewandte medikamentöse Behandlung der Trunksucht neue Möglichkeiten eröffnet. Die Behandlung ist für Arzt und Patient erleichtert worden. Die Kuren sind kurz und im Vergleich zur üblichen Heilstättenbehandlung wesentlich billiger. Eine Apomorphin-Kur zum Beispiel kostet bei 14tägiger Klinikbehandlung ca. Fr. 200.—; sie kann auch wesentlich billiger aber auch teurer zu stehen kommen (Fr. 85.— bis Fr. 300.— und mehr).

Das *Apomorphin* ist ein Brechmittel, das dem Trunksüchtigen wiederholt eingespritzt wird während er Alkohol trinkt, wodurch er schließlich einen gewissen Ekel gegenüber dem Alkohol bekommt. Dieser Ekel vor Alkohol (sog. bedingter Reflex) hält nach der Kur eine Zeitlang an. — Auf einem andern Prinzip beruht das *Antabus*. Hier handelt es sich um einen chemischen Stoff, der im Organismus des Menschen unangenehme Störungen hervorruft, sobald er im Körper mit Alkohol zusammenkommt. Durch das fortgesetzte Einnehmen von Antabus-Tabletten kann die Ekelreaktion des Trinkers dem Alkohol gegenüber lange Zeit aufrechterhalten und immer wieder erneuert werden (s. „Armenpfleger“ 1950, Nr. 5, S. 37—39).

Wegen der Kürze der Beobachtungszeit kann über die Erfolge mit den neuen chemischen Heilmitteln noch nichts Zuverlässiges ausgesagt werden. Es steht nur soviel fest, daß die Zahl der Rückfälligen groß wird, sobald die Behandlung eine gewisse Zeit zurückliegt. Die Heilung von der Trunksucht ist also in vielen Fällen nur vorübergehend. Nach den Erfahrungen in der Heil- und Pflegeanstalt *Münsingen* (Direktor: Professor *Müller*) schrumpfte die Zahl der mit Apomorphin behandelten ganz oder teilweise Geheilten nach 12monatiger Beobachtungszeit auf 4% zusammen! Bessere Erfolge meldete die neurologische Klinik in *Genf* (Dr. *H. Feldmann*), wo von 100 mit Apomorphin behandelten Patienten nach 12monatiger Beobachtungszeit noch 49% als geheilt betrachtet werden konnten.

Prof. *J. E. Stähelin* und Dr. *H. Solms*, Basel, melden neuerdings, daß von 50 mit Antabus behandelten Trinkern sich alle 8 *leichten* Fälle gut hielten (1—8 Monate beobachtet); von 27 *schweren* Trinkern (1—15 Monate beobachtet), die früher nur durch Halb- oder Jahreskuren in Heilstätten gebessert werden konnten, hatten 19 gute Erfolge; von 15 *schwersten* (zwangsversorgten, uneinsichtigen) Trinkern hielten sich nur 5. — Im übrigen ist bei diesen Kuren eine sorgfältige ärztliche Voruntersuchung und Überwachung nötig, da sie nicht jedermann zuträglich sind, und gewisse Gefahren und Zwischenfälle vermieden werden müssen.

Neben diesen Heilerfolgen mit Apomorphin und Antabus lassen sich die Ergebnisse der bisherigen Heilstättenbehandlung durchaus sehen. Die Trinkerheilstätte *Ellikon* a. d. Thur (Kanton Zürich) hat eine Erhebung über die Kurserfolge mit Insassen aus den Jahren 1928 bis 1947 durchgeführt. Darnach ist mehr als ein Drittel der Fälle bis heute abstinent geblieben. Bei mehr als der Hälfte darf von einem vollen oder wesentlichen Erfolg gesprochen werden. Dieses Ergebnis kann als sehr erfreulich bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß vielfach nur schwere und schwerste Fälle von Alkoholismus der Heilstätte zugeführt werden und die Beobachtungszeit sich zum Teil auf über 20 Jahre erstreckt. Die Heilstätte *Ellikon* hält übrigens am Grundsatz der einjährigen Alkoholentziehungskur fest.

Die Heilstätten werden auch in Zukunft so wenig entbehrlich sein, wie die übrigen Einrichtungen zur Betreuung Alkoholkranker. Neu aber ist die Tatsache,

daß die Trunksucht nicht nur mit psychiatrischen, sondern auch mit chemischen Mitteln angegangen werden kann.

Wer sich über die Einzelheiten unterrichten lassen und in den Fragen der Trinkerbehandlung überhaupt auf dem laufenden bleiben will, bezieht mit Vorteil die bestens redigierte Zweimonatsschrift „*Der Fürsorger*“, Mitteilungsblatt des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete. Schriftleiter ist *Alfred Rusterholz*, Zürich 1, Obere Zäune 12. (Bezugspreis Fr. 4.40 jährlich.)

Aus dem Inhalt der letzten Hefte:

Nr. 4/1950. Zur Frage der einjährigen Entziehungskur für Alkoholsüchtige. Von Prof. Dr. med. *Hans Binder*, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau (Kanton Zürich).

Nr. 5/1950. Über die Entmündigung wegen Trunksucht im Sinne von Art. 370 ZGB. Von Dr. *Karl Sauter*, Zürich.

Nr. 6/1950. Medikamentöse Alkoholentwöhnungskuren. Von Dr. med. *R. Schwein-gruber*, Heil- und Pflegeanstalt Münsingen (Kanton Bern).

Idem. Die medikamentöse Behandlung der Trunksucht. Mitteilung der Eidg. Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Nr. 1/2/1951. Nachteilige Nebenwirkungen bei Behandlung mit dem Alkohol-Ver-gällungsmittel Antabus. Vorläufige Mitteilung von Dr. *K. Wolff*.

Nr. 3/1951. (Als Beilage.) Antabus bei chronischem Alkoholismus (50 Fälle). Gefahren, Kontraindikationen, Behandlungsschema, Erfolge. Von Prof. *J. E. Stähe-lin* und Dr. *H. Solms* (Sonderdruck aus der Schweiz. Med. Wochenschr. 1951, Nr. 13).

Idem. (Als Beilage.) Synopsis der Zwischenfälle und ihre Verhütung bei der Antabusbehandlung des chronischen Alkoholismus. Von Dr. med. *H. Solms*. (Sonderdruck aus der Schweiz. Med. Wochenschr. 1951, Nr. 15.)

A. Zihlmann.

Finanzgebarung und Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen

Eine separat erschienene Abhandlung aus der Zeitschrift „Gesundheit und Wohlfahrt“ (Jahrg. 1950, Heft 5) behandelt auf Grund sorgfältig durchgeführter Untersuchungen das Problem der Finanzgebarung und Rechnungslegung gemeinnütziger Institutionen in der Schweiz. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß bei uns schon seit einiger Zeit immer wieder über ein Malaise im schweizerischen Sammelwesen geklagt werde, das nach Auffassung weiter Kreise seine Ursache darin habe, daß man nur selten nach einer Sammelaktion vernehme, was eigentlich mit den zusammengebrachten Geldern geschehe. Eine Kontrolle öffentlicher Sammlungen für gemeinnützige Zwecke sei notwendig, wobei praktisch wichtig wäre, daß die betreffenden Organisationen *vor* Durchführung einer Sammlung die breite Öffentlichkeit über ihre Finanzlage eindeutig aufklären könnte. Manche solcher Sammlungen würden von Institutionen lanciert, die über Vermögen bis zu mehreren Millionen Franken verfügen, dazu noch meist ziemlich hohe Staatssubventionen beziehen und das Publikum mittels eines oft sehr kostbaren Propagandaapparates angehen. Das Ergebnis sei eine stets wachsende Thesaurierung von Geldern (Fondsbildung), die sich heute in vielen Fällen nicht mehr durch praktische Erfordernisse rechtfertigen lasse. Man frage sich, wie diese Gelder schließlich alle verwendet würden. Der Hauptzweck von Institutionen und Stiftungen dieser Art bestehe nicht in der Vermögensäufnung; gewisse früher einmal festgelegte Zweckbestimmungen seien heute überlebt. Der Verfasser unterzieht auf Grund seiner Untersuchungen diese Thesaurierungspolitik einer sachlichen Kritik und setzt sich dafür ein, daß trotz der Schwierigkeiten, die einer sachlich